

Reglement Spezialfinanzierung Infrastruktur

Auflageexemplar

Reglement Spezialfinanzierung Infrastruktur

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das gesamte Infrastrukturwesen der Gemeinde Lützelflüh.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird mit Infrastrukturbeiträgen (Mehr-Wertabschöpfung) geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Zur Finanzierung von Erneuerungs- und Ergänzungsarbeiten im Bereich von nicht bereits selbst spezialfinanzierten, kommunalen Infrastrukturen, sind Entnahmen aus dieser Spezialfinanzierung möglich, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden die Ausgaben über die Investitionsrechnung gebucht, so werden diese auf Beschluss des Gemeinderates über das Abschreibungskonto (aktuelle Kontenart 330) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung Infrastruktur entnommen.
Kreditkompetenz	Art. 4 Die Kreditkompetenz für die Ausgabe selber richtet sich nach den Artikeln 6 und 15 des Organisationsreglements (OgR).
Verzinsung	Art. 5 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 28.11.2011 hat dieses Reglement beschlossen.

Lützelflüh, 28.11.2011

Einwohnergemeindeversammlung Lützelflüh

Der Präsident

Der Sekretär

sig.
Beat Iseli

sig.
Ruedi Berger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 27.10.2011 bis 28.11.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 27.10.2011 und Nr. 47 vom 24.11.2011 bekannt.

Lützelflüh, 29.11.2011

Der Gemeindeverwalter:

sig.
Ruedi Berger